

Pleßer

Kreis-Blatt.



Ercheint jeden Sonnabend zu dem vierteljährlichen Pränumerations-Preise von 75 Pf., für Auswärtige durch die Postanstalten bezogen 85 Pf. An Insertions-Gebühr wird für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pf. berechnet. Insertate werden bis Mittwoch nachmittag erbeten und wird er sucht, dieselben an die Expedition des Kreisblattes oder an die Krummier'sche Buchhandlung zu adressieren.

Stück 30.

Pleß, den 27. Juli

1907.

Amtlicher Teil.

Nr. 307.

Pleß, den 24. Juli 1907.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen der Polizeiverordnung betreffend Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken vom 17. März 1903 Amtsbl. Stück 13 Nr. 248 und betreffend den Handel mit Giften vom 24. August 1895 — Ministerialbl. f. d. innere Verw. S. 265 von vielen Gewerbetreibenden nicht beachtet werden, daß vielmehr zahlreiche Kolonial-, Material- und Eisenwarenhändler Arzneimittel und giftige Stoffe feilhalten, ohne die Genehmigung dazu zu besitzen, und ohne daß die Vorschriften über die Aufbewahrung u. der fraglichen Stoffe beobachtet werden.

Sie ersuche die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden auf eine strenge Durchführung dieser Polizeiverordnungen zu halten. Insbesondere sind diejenigen Personen, welche den Handel mit Drogen und Arzneimitteln betreiben wollen, gemäß § 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung anzuhalten, bei Eröffnung des Gewerbebetriebes hiervon alsbald der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Unter den vorgenannten Gewerbetreibenden sind nicht nur die eigentlichen Drogenhändler zu verstehen, sondern auch diejenigen, welche den Verkauf von dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken überlassenen Arzneimitteln und seien es auch nur z. B. Tausendguldenkraut Pfefferminztee, Baldriannurzel, Glauber- und Bittersalz, Salizien, Fenchelhonig, Kampferspiritus, englisches Pflaster, Lippenpomade oder dergl. als Nebengeschäft besorgen. Hierzu gehören auch die Inhaber von Arznei- und Drogenschänken. Derartige Gewerbetreibende sind zur Befolgung der Polizeiverordnung vom 17. März 1903 anzuhalten. Schließlich ist zu beachten, daß der Handel mit Giften, auch wenn es sich nur um den Vertrieb einzelner Gifte oder giftiger Farben, wie Kupfervitriol, Kleesalz, Bleiweiß, Mennige, Chromgelb oder dergl. handelt, nach § 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Genehmigung bedarf.

Nr. 308.

Pleß, den 19. Juli 1907.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 20. Juli 1906 Nr. 14531, betreffend Anwerbung von Berufskrankenpflegern für den Kriegsfall, ersuche ich die Magistrate hier selbst, in Nicolai und Altberum und die Amtsvorstände von Schloß Pleß, in Lichau, Orzesche und Emanuelsegen etwaige seit der vorjährigen Berichterstattung in Zugang gekommene Krankenpfleger mir mittels der vorgeschriebenen Nachweisung bis zum 25. August er. namhaft zu machen.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Nr. 309.

Pleß, den 20. Juli 1907.

Die Direktion der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia“, Aktiengesellschaft in München, hat gemäß § 115 Absatz 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherungen den Betrieb der Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerver sicherungen in Preußen aufgenommen habe. Zum Hauptbevollmächtigten für Preußen ist der Generalagent Dr. Georg Hausknecht in Berlin, Dössauerstraße 25 bestellt worden.

Nr. 310.

Pleß, den 22. Juli 1907.

Die diesjährigen Kreis-Bullenfischen werden

1. zu Pleß am 7. August, vormittags 9 Uhr, auf dem städtischen Viehmarktplatz,
2. zu Altberun am 8. August, vormittags 9 Uhr, vor dem Gasthof des Herrn Seibert,
3. zu Nicolai am 8. August, nachmittags 2 Uhr, auf dem Viehmarktplatz

abgehalten werden.

Anspruch auf Prämierung haben nur Bullen des roten und rotbunten einheimischen Rinderschlagess.

Die Hälfte der zuerkannten Prämien gelangt erst nach einem halben Jahre zur Auszahlung, nachdem der prämierte Bulle noch diesen Zeitraum nachweislich Zuchtzwecken gedient hat.

Landwirtschaftlicher Verein Pleß. Biegert, Vorsitzender.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich die Herren Gemeinde-Vorsteher und Gendarmen bald zur Kenntnis der beteiligten Besitzer zu bringen.

Nr. 311.

Pleß, den 20. Juli 1907.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird im Kreise Pleß im nächsten Monat für den evangelischen Pflegeverein Bethesda in Breslau eine Kollekte nach Sammelbuch E eingesammelt werden.

Nr. 312.

Pleß, den 22. Juli 1907.

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis der Amts- und Gemeindevorstände des Kreises, daß alle in Feuersozietätsangelegenheiten ausgestellten Bescheinigungen amtliche Zeugnisse in Privatsachen darstellen, welche nach Tarifstelle 77 des Stempeltariffs der Stempelabgabe von 1,50 Mk. unterliegen. Insoweit z. B. Erklärungen über die Wiederherstellung abgebrannter oder durch Feuer beschädigter Gebäude in Betracht kommen, bedarf es nicht der Ausstellung förmlicher Bescheinigungen, sondern es können derartige Erklärungen mir gegenüber in Berichtsform abgegeben werden, welch' letztere nicht stempelpflichtig ist.

Nr. 313.

Pleß, den 24. Juli 1907.

Ich habe Veranlassung, die Gemeindevorstände des Kreises darauf hinzuweisen, daß im Falle des Auftretens von Gebäuden, Baufälligkeit pp. mir sofort Anzeige zu machen ist, wenn die betreffenden Gebäude gegen Feuergefahr bei der Provinzial-Feuersozietät versichert sind, damit ich die Aufhebung der Versicherung mit sofortiger Wirkung aussprechen kann. In der Anzeige ist die Lagerbuchnummer anzugeben, unter welcher das Gebäude gegen Feuergefahr bei der Sozietät versichert ist.

Nr. 314.

Pleß, den 15. Juli 1907.

Die von der Genossenschaftsversammlung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Hauptbetriebe (Geräte, Viehhaltung, Fuhrwerk, Bauwesen) haben unter dem 27. Dezember 1906 die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes erhalten, und sind im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Oppeln für 1907 auf Seite 19 bis 23 veröffentlicht worden.

Von den Unfallverhütungsvorschriften sind 2 Ausgaben hergestellt und zwar:

- a. eine Textausgabe,
- b. eine Ausgabe mit Abbildungen bestehend aus 16 Tafeln.

Die Textausgabe ist für die einzelnen Genossenschaftsmitglieder bestimmt, welche sämtlich ein Exemplar der Vorschriften erhalten sollen.

Die 16 Tafeln Abbildungen sollen sämtlichen Gemeindebehörden (Guts- und Gemeindevorständen, Magistraten), zugleich mit einem Exemplar der Textausgabe ausgehändigt werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind binnen 14 Tagen aus der Registratur des Kreis-Ausschusses abzuholen, andernfalls sie auf Kosten der Gemeinden zugesandt werden. Die für die Gemeindebehörden bestimmte Textausgabe, sowie die 16 Tafeln Abbildungen sind zu inventarisieren und zum Gebrauch aufzubewahren. Die übrigen Exemplare sind baldmöglichst an die im Bezirk wohnhaften land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer auszuhändigen. Den Gemeindevorständen mache ich eine Bekanntgabe und Befreiung der Unfallverhütungsvorschriften gelegentlich der Gemeindeversammlungen zur besonderen Pflicht. Auch sind die mit den Abbildungen versehenen 16 Tafeln den Mitgliedern auf Wunsch und zu jeder Zeit zur Ansicht vorzulegen.

Die Vorschriften treten am 1. Januar 1908 in Kraft.

Pleß, den 24. Juli 1907.

Beim Herannahen der diesjährigen Truppenübungen wird auf die Notwendigkeit richtiger und deutlicher Aufschriften auf den Manöverpostsendungen besonders hingewiesen.

Zur genauen Aufschrift gehören:

Familienname (möglichst auch Vorname, u. ll. die Ordnungsnummer), Dienstgrad und Truppenteil (Regiment, Bataillon, Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.) und der ständige Garnisonort (eintretendenfalls mit dem Zusatz „oder nachzufinden“). Die Angabe des Marschquartiers als Bestimmungsort empfiehlt sich nicht.

Pleß, den 23. Juli 1907.

In Pruchna, Bezirk Bielitz, ist die Schweinepest amtlich festgestellt worden.

Der Königliche Landrat. von Heyking.

Personal-Chronik.

Bereidigt bzw. verpflichtet wurden: Der Häusler Johann Czernik aus Miedzna als Gemeindeexekutor von Miedzna; der Häusler Wilhelm Musiol aus Lendzin als Amtsdienner für den Amtsbezirk Lendzin; der Amtssekretär Muschiol als Gemeindeschreiber und Ortserheber für die Gemeinde Petrowitz.

Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr mit Russland.

Der Meistbetrag für Postanweisungen nach Russland (ausschließlich Finnland) wird vom 1. August ab auf 300 Rubel = 648 Mk. erhöht. Die Gebühr beträgt wie bisher 20 Pf. für je 20 Mk.

Berlin W. 66, den 17. Juli 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Groh.

Anzeiger.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Wohlau, Kreis Pleß, belegene, im Grundbuche von Wohlau, Band I Blatt Nr. 50a zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauern Jakob Maday zu Wohlau eingetragene Grundstück

am 2. Oktober 1907, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 24 versteigert werden.

Das Grundstück, eine Bauerstelle, besteht aus Wohnhaus, Stallgebäude, Schweinstall, Wagenschuppen, Scheune, Hofraum, Weide, Acker, Wiese und Holzung von 24 ha, 14 a, 05 qm mit 57,63 Tlr. Grundsteuerertrag und 75,00 Mk. Gebäudesteuerwert. Grundsteuermutterrolle Artikel 116, Gebäudesteuerrolle Nr. 30.

Amtsgericht Pleß.

Zwangsvorsteigerung.

Am 28. September 1907, vormittags 9 Uhr, soll in unserem Zimmer 26 das früher auf den Namen der verehelichten Bäckermeister Pauline May geborenen Nebel in Beuthen O.-S., jetzt auf den Namen des Invaliden und Hausbesitzers Hermann Mrotzek in Birkental eingetragene Grundstück Blatt 505 Jmielin, 90 a 90 qm groß, N. W. 60 Mk, R. E. 1,42 Tlr., Grdstmr. Art. 592, Gebstr. Nr. 199, zwangsweise versteigert werden.

Myslowitz, den 18. Juli 1907.

Königliches Amtsgericht.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Gemeindebezirk Elgoth, Kreis Pleß, belegene, im Grundbuche von Elgoth Band IX Blatt Nr. 248 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauunternehmers Franz Gorek in Elgoth eingetragene Grundstück

am 15. Oktober 1907, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 14 (Schöffenssaal) versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit abgesonderten Holz- und Kohlenställen nebst Abort, Tischlerwerkstatt und Hofraum und ist bei 8 a, 21 qm Größe und 1405 Mark Gebäudesteuerwert mit 56,10 Mark zur Gebäudesteuer veranlagt. Grundsteuermutterrolle Artikel 243, Gebäudesteuerrolle Nr. 164.

Amtsgericht Nicolai.

Zwangsvorsteigerung.

Am 30. September 1907, vormittags 9½ Uhr, soll in unserem Zimmer 26 das auf den Namen des Wirts Franz Wadas zu Groß-Chelm eingetragene Grundstück Blatt Nr. 406 Chelm, 3,55 ha groß, N. W. 160 Mark, R. E. 7,18 Tlr., Grdstmr. Art. Nr. 65, Gebäudesteuerrolle Nr. 336, zwangsweise versteigert werden.

Myslowitz, den 19. Juli 1907.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der Invalide Michael Olugaczyk aus Lendzin wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken an den Genannten wird bei Strafe verboten.

Altberun, den 11. Juli 1907.

Der Amtsvorsteher. Pleschka.

Grosser ■ Verdienst ■

bietet sich jedem, der den Vertrieb unserer auch in Schlesien bereits bestens eingeführten

Baltic- Separatoren

in die Hand nimmt.

Erstklassiges Fabrikat. Niedrige Preise.

Günstige Vertretungsbedingungen.

**Wo noch nicht vertreten,
werden Vertreter sofort
engagiert.**

Offerten erbitten wir unverzüglich unter
H. H. 100 an die Expedition d. Blattes.

Hals- und Lungen- leidenden

teile ich aus Dankbarkeit durchaus unentgeltlich (lediglich gegen Einsendung des Portos) mit, wie ich durch ein ebenso einfaches wie bil-

liges und dabei doch so überaus erfolgreiches Verfahren von meinem langwierigen Lungenleiden befreit wurde, nachdem ich vorher nach einer achtwöchentlichen Kur aus einer Lungenheilstätte als ungeheilt entlassen worden war.

Anna Walter, Magdeburg,
Stefansbrücke 21 III.

Die Augen auf!

Neu! Wichtig! Neu!

Die hervorragendste Milchentrahmungs-Maschine der Neuzeit ist unzweifelhaft der

Baltic-Separator

der in wenigen Jahren in vielen Tausend Exemplaren in Deutschland verkauft wurde.

Nehmen Sie unverzüglich einen Baltic-Separator zur Probe. Sie werden schon in einigen Tagen festgestellt haben, daß der Baltic-Separator

mehr Butter, bessere Butter u. frische, gereinigte Magermilch (vorzüglich zur Jungvieh-Aufzucht) gibt.

Der Baltic-Separator macht sich in ca. 10 Monaten bezahlt.

Wenden Sie sich sofort an unseren nächsten Vertreter oder an uns selbst. Ausführliche Druckschriften stehen gratis und franko zur Verfügung.

**Deutsche
Baltic-Separator-Centrale
Walter Frick
Berlin N. 39, Chausseestr. 59. o.s.**

Ein Vermögen

repräsentiert ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die echte

Steckenspind-Lilienmilch-Seife

v. Bergmann & Co., Nadeau mit Schutzmarke: Steckenspind, a St. 50 Pf. in der Engel-Apotheke, Mohren-Apotheke und bei F. Freytag.

Künstlerpostkarten

empfiehlt

A. Krummer's Buchhandlung.